



Foto: © thodonai - Fotolia.com

So meistern Sie das Auskunftsersuchen nach Art. 15 DSGVO!

# Wenn Mitglieder nach ihren Daten fragen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Die DSGVO regelt auch die Informationspflicht und das Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten. DSSV-Juristin Andrea Elbl erläutert die Vorgaben der Verordnung für den Fall, dass Mitglieder Informationen über die vom Studio zu ihnen gespeicherten Daten verlangen.

Seit dem 25. Mai 2018 findet die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nun europaweit Anwendung und es häufen sich in den Studios Anfragen der Mitglieder hinsichtlich der über sie gespeicherten Daten.

Tatsächlich gewährt Art. 15 DSGVO jedermann anlasslos gegenüber einem Unternehmen einen entsprechenden Auskunftsanspruch. Kosten dürfen dem Anfragenden dabei nicht entstehen.

Der Betroffene kann den Antrag formfrei stellen. Aber was ist nach Erhalt einer Aufforderung zur Datenauskunft konkret zu tun?

## Wer verlangt Auskunft?

Selbstverständlich dürfen Auskünfte über gespeicherte Daten nur an die betroffene Person erteilt werden. Dies ist einfach, wenn der Betroffene direkt im Studio erscheint oder eine Anfrage über eine bekannte E-Mail-Adresse eingeht. Es ist allerdings zwingend

erforderlich, die Identität zu klären, sofern Zweifel vorliegen, beispielsweise bei einer nicht bekannten E-Mail-Adresse. Dann können weitere Informationen erfragt werden, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, wie z. B. die Adresse oder Ähnliches.

Theoretisch kann es vorkommen, dass auch die Anfrage einer Person eingeht, die in keinerlei Beziehung zum Unternehmen steht. Auch dieser Person muss mitgeteilt werden, dass keine personenbezogenen Daten über sie verarbeitet werden (sog. Negativauskunft).

### Wie schnell muss geantwortet werden?

Nachdem bestenfalls eine Eingangsbestätigung versendet wurde, ist die Frist zu beachten. Die Auskunft ist dem Anfragenden unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats ab Antragseingang zur Verfügung zu stellen. Nur in besonders umfangreichen Fällen kommt ausnahmsweise eine Verlängerung der Frist um weitere zwei Monate infrage. Über diese Verlängerung muss der Antragsteller – mit entsprechender Begründung – innerhalb der Regelfrist von einem Monat unterrichtet werden.

### Welche Daten müssen mitgeteilt werden?

Der betroffenen Person muss mitgeteilt werden, welche personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen verarbeitet werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um den Namen, Vornamen und die Anschrift, aber auch um Gesundheitsdaten.

Weiterhin sind bei der Datenauskunft vom Verantwortlichen nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO auch noch folgende Informationen mitzuteilen:

- Verarbeitungszwecke
- Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (mit Gruppenbezeichnungen wie Gesundheitsdaten, Bonitätsdaten usw.)
- Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern, die diese Daten bereits erhalten haben oder künftig noch erhalten werden
- geplante Speicherdauer falls möglich, andernfalls die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer
- Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO
- Beschwerderecht für die betroffene Person bei der Aufsichtsbehörde
- Herkunft der Daten, soweit diese nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling mit aussagekräftigen Informationen über die dabei involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen solcher Verfahren

Im Falle der Datenübermittlung in Drittländer ist über die insoweit gegebenen Garantien gemäß Art. 46 DSGVO zu informieren (z. B. vereinbarte Standard-Datenschutzklauseln). Keine Drittländer sind die EU-Mitgliedsstaaten und die Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

### Was heißt „Kopie der Daten“?

In Art. 15 Absatz 3 Satz 1 DSGVO ist explizit geregelt, dass an den Betroffenen auf Verlangen eine vollständige Kopie aller personenbezogenen Daten, die zu ihm gespeichert wurden, herauszugeben ist. Gemeint sind nur die Daten, die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung vorliegen, nicht bereits gelöschte Daten. Bei der Kopie werden die Daten so herausgegeben, wie sie im System des Unternehmens gespeichert sind. Dem kann der Verantwortliche in Form von E-Mails, Briefen oder Auszügen aus einer Datenbank

nachkommen. Sind auf dieser Kopie Informationen enthalten, die nicht für den Betroffenen bestimmt sind, müssen sie in der Kopie geschwärzt oder aus der Kopie entfernt werden. So ist beispielsweise auch darauf zu achten, dass es nicht zu einer Verletzung der Urheberrechte an der Software kommt.

### Auf welchem Wege kann die Auskunftserteilung erfolgen?

Die Auskunft kann schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Stellt die betroffene Person den Antrag beispielsweise per E-Mail, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format (z. B. als PDF-Datei) zur Verfügung zu stellen, sofern der Betroffene nichts anderes wünscht.

Vorgeschrieben ist, dass die Auskunft in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgt.

### Was kann passieren, wenn der Auskunftsanspruch missachtet wird?

Kommt der Verantwortliche dem Auskunftersuchen nicht fristgerecht nach, kann der Betroffene seinen Auskunftsanspruch gerichtlich durchsetzen. Daneben gibt es die Möglichkeit, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzulegen, sofern der Betroffene der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen gegen die DSGVO verstößt. Dies kann dann wiederum zu einer Geldbuße führen.

#### Tipp des DSSV

Nehmen Sie Auskunftersuchen ernst und beantworten Sie die Anfrage umgehend und vollständig. Den Mitgliedern des DSSV steht im internen Bereich das Muster eines Auskunftsschreibens zur Verfügung. Bei Fragen können sich Mitglieder an die Juristen des DSSV wenden. ■



Andrea Elbf, DSSV-Juristin

Foto: Klaudia Lech

#### Fragen?

Zu allen rechtlichen Fragen rund um den Studioalltag bietet die Rechtsabteilung des DSSV im Rahmen einer bestehenden Mitgliedschaft die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung mit Einschätzung der Rechtslage zu erhalten, beispielsweise nach Erhalt einer Attestkündigung, zur Überprüfung von Vertragsklauseln oder zu arbeitsrechtlichen Themen.

Tel.: 040-766 24 00, E-Mail: [dssv@dssv.de](mailto:dssv@dssv.de)